



PRESSEMITTEILUNG Nr. 84/24

Luxemburg, den 8. Mai 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-53/23 | Asociația „Forumul Judecătorilor din România“
(Verbände von Richtern bzw. Staatsanwälten)

Rechtsstaatlichkeit: Das Unionsrecht gebietet es nicht, Berufsverbänden von Richtern bzw. Staatsanwälten das Recht einzuräumen, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ernennung von Staatsanwälten anzufechten

Zwei Berufsverbände rumänischer Richter bzw. Staatsanwälte wenden sich gegen die Ernennung bestimmter Staatsanwälte, die mit den Ermittlungen in Korruptionssachen in Rumänien betraut sind. Ihrer Ansicht nach ist die den betreffenden Ernennungen zugrunde liegende nationale Regelung mit dem Unionsrecht unvereinbar und darf nicht angewandt werden.

Das mit der Rechtssache befasste Berufungsgericht Pitești (Rumänien) befragt den Gerichtshof zur Unionsrechtskonformität der rumänischen Verfahrensvorschriften, die im Wesentlichen den Verbänden von Richtern bzw. Staatsanwälten den Klageweg gegen die Ernennung der fraglichen Staatsanwälte verstellen, da sie die Zulässigkeit einer solchen Klage vom Vorliegen eines berechtigten privaten Interesses abhängig machen. Ferner befragt das rumänische Gericht den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Regelung mit den Verpflichtungen Rumäniens im Bereich der Korruptionsbekämpfung und mit dem Unionsrecht.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es in der Praxis ausschließt, dass Verbände von Richtern bzw. Staatsanwälten die Ernennung von Staatsanwälten, die mit der Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten betraut sind, anfechten können, indem sie** für die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage **den Nachweis eines privaten Interesses verlangt**.

Grundsätzlich ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, wer Klage erheben kann, wobei jedoch nicht das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt werden darf. Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten zwar in bestimmten Fällen repräsentativen Verbänden gestatten, zum Schutz der Umwelt oder zur Bekämpfung von Diskriminierungen den Rechtsweg zu beschreiten. Allerdings verpflichtet keine Bestimmung des Unionsrechts die Mitgliedstaaten allgemein dazu, den Berufsverbänden von Richtern bzw. Staatsanwälten das Recht zu garantieren, gegen jede Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht gerichtlich vorzugehen, die mutmaßlich in Bezug auf eine mit der Stellung der Richter zusammenhängende nationale Maßnahme besteht.

Im Übrigen reicht allein der Umstand, dass eine nationale Regelung es diesen Verbänden nicht erlaubt, solche Klagen zu erheben, nicht aus, um bei den Rechtsunterworfenen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit der rumänischen Richter aufkommen zu lassen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht

den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

